



Mit BAföG ins Ausland

Förderung von Studium und Praktikum im Ausland

1. Studium im Ausland

Nach dem BAföG muss der Auslandsaufenthalt *für die Ausbildung förderlich sein und zumindest ein Teil dieser Ausbildung auf die vorgeschriebene oder übliche Ausbildungszeit angerechnet werden* (§§ [5](#) und [16](#) BAföG). Das bedeutet, in dem betreffenden Studienfach müssen bereits Grundkenntnisse durch ein mindestens einjähriges Inlandsstudium vorliegen. Der Mindestaufenthalt für den Studienaufenthalt beträgt sechs Monate oder ein Semester. Innerhalb eines Austauschprogramms können bereits Aufenthalte von mindestens 12 Wochen gefördert werden.

Darüber hinaus müssen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. An der Universität Konstanz stellt das Sprachlehrinstitut (SLI) ein Zeugnis über die Sprachkenntnisse aus.

Ein Sprachzeugnis ist nicht erforderlich,

- wenn die Landes- und Unterrichtssprache über die Dauer von sechs Jahren an der Schule erlernt wurde;
- wenn bereits ein Jahr eine Ausbildungsstätte in einem Land oder Landesteil besucht wurde, in dem die betreffende Sprache gesprochen wird *oder*
- wenn die Hochschulreife auf einem doppel- oder fremdsprachigen Gymnasium mit eben dieser Unterrichtssprache erworben wurde.

Master- bzw. postgraduale Diplomstudiengänge können ohne erneute Inlandsphase gefördert werden, wenn ein Jahr des vorausgegangenen Bachelor-Studiengangs im Inland studiert wurde. Wurde hingegen der Bachelor-Studiengang vollständig im Ausland durchgeführt, ist eine einjährige Inlandsphase im Masterstudiengang erforderlich.

2. Praktikum im Ausland

Für ein Praktikum im Ausland kann nach [§ 5 Abs. 5 BAföG](#) eine Förderung gewährt werden,

- wenn die betreffende Prüfungsordnung ein Praktikum vorschreibt;
- wenn die Hochschule bzw. Fakultät anerkennt, dass das Praktikum den Anforderungen der Prüfungsordnung genügt;
- wenn ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden sind (s.o.),
- wenn das Praktikum der Ausbildung im Inland förderlich ist *und*
- mindestens zwölf Wochen dauert.

Praktika im außereuropäischen Ausland werden nur dann gefördert, wenn sie *besonders* förderlich sind. Der zuständige Fachbereich muss dies bescheinigen. Ein Praktikum wird maximal ein Jahr gefördert und nur für einen einzigen zusammenhängenden Zeitraum ([§ 16 Abs. 1 BAföG](#)).

3. Dauer der Förderung

Studium innerhalb der EU

Innerhalb der EU und der Schweiz kann eine Ausbildung von Beginn an bis zum Erwerb des ausländischen Ausbildungsabschlusses gefördert werden. Die Ausbildung kann sowohl in mehreren Ländern der EU fortgesetzt als auch in einem Land der EU beendet werden. Die Ausbildung kann

aber auch im Anschluss an einen Auslandsaufenthalt in Deutschland fortgeführt und dort beendet werden. Die Förderungshöchstdauer entspricht der Regelstudienzeit.

Studium außerhalb der EU

Außerhalb der EU wird das Auslandsstudium maximal ein Jahr gefördert und nur für einen einzigen zusammenhängenden Zeitraum.

Die Förderung kann um drei weitere Semester verlängert werden, wenn der Auslandsaufenthalt von besonderer Bedeutung für die Ausbildung ist ([§ 16 Abs. 2 BAföG](#)).

4. Höhe und Umfang der Förderung

Studierende, die für ihr Studium im Inland BAföG erhalten oder anspruchsberechtigt sind, bekommen auf Antrag i.d.R. auch eine Auslandsförderung. Darüber hinaus können evtl. auch Studierende, die im Inland aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse ihrer Eltern kein BAföG erhalten, wegen der zum Teil höheren zusätzlichen Kosten einer Ausbildung im Ausland für eine Förderung in Frage kommen.

Die Auslandsförderung besteht aus

- einem monatlichen Auslandszuschlag (nur bei Auslandsaufenthalten *außerhalb* der EU und der Schweiz; s. Tabelle unten),
- einem Reisekostenzuschuss (bei Studierenden innerhalb Europas für eine Hin- und eine Rückreise je 250 €, bei Studierenden außerhalb Europas für eine Hin- und eine Rückreise je 500 €), Förderung erfolgt zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als Staatsdarlehen
- einem Zuschuss zur Krankenversicherung,
- der Erstattung der anfallenden Studiengebühren bis zu einer Höhe von 5.600 € für ein Jahr (gilt nicht im Rahmen von Hochschulkooperationen).

Bitte beachten Sie, dass der Zuschuss zu den Studiengebühren einkommensabhängig ist. Die hier angegebenen Zuschläge beziehen sich auf den maximal möglichen Förderbetrag. Der Reisekostenzuschuss wird monatlich während des gesamten Aufenthaltes ausgezahlt. Die Details sind in der [BAföG-Auslandszuschlagsverordnung](#) geregelt.

Höhe des Auslandszuschlags für ausgewählte Länder

Australien	€ 40	Mexiko	€ -
Brasilien	€ 73	Neuseeland	€ 121
Chile	€ -	Norwegen	€ 162
China	€ 101	Russische Föderation	€ -
Israel	€ 121	Singapur	€ 121
Japan	€ 226	Südafrika	€ -
Kanada	€ 50	Ukraine	€ -
(Süd-)Korea	€ 81	USA	€ 94

Stand: Zuschläge für zweites Halbjahr 2022, nach: <http://www.bafoeg-rechner.de/FAQ/auslandszuschlag.php>

Für Aufenthalte in EU-Mitgliedsstaaten gibt es keine Auslandszuschläge mehr, da von einer Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse ausgegangen wird. Der Auslandszuschlag wird automatisch halbjährlich angepasst (jeweils zum 1. Oktober und 1. April). Dabei zählt der zu Beginn des Auslandsaufenthaltes gültige Zuschlag für den gesamten Auslandsaufenthalt.

Die Auslandsförderung muss teilweise zurückgezahlt werden:

Zuschläge für den Auslandsaufenthalt müssen nicht zurückgezahlt werden. Das beinhaltet den Zuschuss zu den Studiengebühren.

6. Verfahren

Der Antrag auf Auslandsförderung ist bei dem jeweiligen Amt für Ausbildungsförderung zu stellen. Damit die Förderbeiträge rechtzeitig bereit stehen, sollte der Antrag mindestens sechs Monate vor Beginn des geplanten Auslandsaufenthalts gestellt werden. Im Folgenden sind die verschiedenen Ämter für Ausbildungsförderung aufgelistet, sortiert nach dem Zielland des Auslandsaufenthaltes.

Eine Liste der Länder ist auch [online](#) verfügbar.

Eine Zusammenfassung der Informationen gibt es auch auf [dieser Seite](#).

Australien; Griechenland, Slowenien, Zypern	Studentenwerk Marburg Amt für Ausbildungsförderung Postfach 22 80 35010 Marburg	Spanien	Studierendenwerk Heidelberg Abteilung Studienfinanzierung Marstallhof 1 69117 Heidelberg
Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechien, Slowakei, Ungarn, Bulgarien, Rumänien, Russische Föderation, Weißrussland, Ukraine	Studentenwerk Chemnitz-Zwickau Amt für Ausbildungsförderung Postfach 10 32 09010 Chemnitz	Schweden	Studierendenwerk Rostock-Wismar Amt für Ausbildungsförderung – Auslandsamt- St. Georg-Straße 104-107 18055 Rostock
Dänemark, Island, Norwegen	Studentenwerk Schleswig-Holstein Amt für Ausbildungsförderung Westring 385 24118 Kiel	Mittel- und Südamerika	Studentenwerk Bremen Amt für Ausbildungsförderung Bibliothekstraße 7 28359 Bremen
Finnland	Studentenwerk Halle Amt für Ausbildungsförderung Wolfgang-Langenbeck-Str. 3 06120 Halle (Saale)		
Frankreich	Kreisverwaltung Mainz-Bingen Amt für Ausbildungsförderung Postfach 13 55 55206 Ingelheim am Rhein	Vereinigte Staaten von Amerika	Studierendenwerk Hamburg Amt für Ausbildungsförderung Postfach 13 01 13 20101 Hamburg
Großbritannien, Irland, Türkei	Region Hannover Fachbereich Schulen Ausbildungsförderung Hildesheimer Str. 20 30169 Hannover	Kanada	Studentenwerk Thüringen Amt für Ausbildungsförderung Am Planetarium 4 07743 Jena
Italien	Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin Amt für Ausbildungsförderung Auslandsamt 10617 Berlin	Belgien, Luxemburg und die Niederlande; Asien mit Ausnahme der dort gelegenen Teile der Türkei sowie der mittelasiatischen Staaten	Bezirksregierung Köln Dezernat 49 50606 Köln
Liechtenstein, Schweiz	Studentenwerk Augsburg Amt für Ausbildungsförderung Eichleitnerstr. 40 86159 Augsburg	Afrika, Ozeanien (u.a. Neuseeland)	Studentenwerk Frankfurt (Oder) Amt für Ausbildungsförderung Paul-Feldner-Str. 8 15230 Frankfurt (Oder)
Malta, Portugal	Universität des Saarlandes Amt für Ausbildungsförderung Im Auftrag: Studentenwerk im Saarland e.V. Universität Campus, Gebäude D 4.1 66123 Saarbrücken	Österreich	Landeshauptstadt München Referat für Bildung und Sport Amt für Ausbildungsförderung Neuhauser Str. 39 80331 München

Weitere Informationen zu den Ländern entnehmen Sie bitte der Internetseite des jeweiligen Amtes bzw. der Seite www.das-neue-bafoeg.de

Liegen zwischen dem Ende des Studiums/Praktikums im Ausland und dem frühestmöglichen Beginn des Studiums im Inland nicht mehr als 4 Monate, kann ggf. - wenn rechtzeitig beantragt - Inlandsförderung für bis zu 2 Monate vor dem Wiederbeginn des Studiums im Inland geleistet werden. Ein formloser Antrag noch aus dem Ausland genügt, um den Termin zu wahren.

Wir haben die folgenden Informationen gründlich recherchiert, bitten jedoch um Verständnis, dass wir keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben übernehmen können. Wir empfehlen auch die Website <http://www.das-neue-bafoeg.de> zu konsultieren. Eine inoffizielle informative Website ist www.auslandsbafoeg.de.